

Großhandelsmanager*in - Prüfung

Struktur:

Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement – Eckwerte zur Neuordnung

Am 1. August 2020 tritt die „Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und zur Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement (Groß-und-Außenhandelsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung – GuAMKflAusbV)“ in Kraft.

Auf Basis dieser neuen Ausbildungsverordnung wurden von den zuständigen Gremien der AkA die Eckwerte für die Durchführung der gestreckten Abschlussprüfung und für die Prüfungsorganisation festgelegt. Die schriftliche Aufgabenstellung für Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung erfolgt zentral durch die AkA.

• **Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung**

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Organisieren des Waren sortiments und von Dienstleistungen	90 Minuten	Mischverfahren: ca. 70 % ungebundene Aufgaben ca. 30 % gebundene Aufgaben	

pers. Anm.: ohne Zusatz "vollständig maschinell auswertbar"

Zeitpunkt laut AO: **Im vierten Ausbildungshalbjahr**

Organ. Einbindung: Zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung Frühjahr/Herbst: Blockzuordnung wie bisherige Zwischenprüfung Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel

Prüfungsinhalte: Gemäß § 7 GuAMKflAusbV die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der ersten 15 Ausbildung monate sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

• **Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung**

Prüfungsbereich	Prüfungszeit	Prüfungsverfahren	Punkte
Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften (Fachrichtung Großhandel) bzw. Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften (Fachrichtung Außenhandel)	120 Minuten	Ungebunden	100
Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen (beide Fachrichtungen)	60 Minuten	Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar)	100
Wirtschafts- und Sozialkunde (beide Fachrichtungen)	60 Minuten	Gebunden und ungebunden (vollständig maschinell auswertbar)	100
Gesamtprüfungszeit der schriftlichen Prüfungsbereiche in Teil 2:	240 Minuten	(Hinweis: Der Prüfungsbereich „Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Großhandel“ bzw. „Fallbezogenes Fachgespräch zu einer betrieblichen Fachaufgabe im Außenhandel“ wird im Rahmen eines 30-minütigen fallbezogenen Fachgesprächs geprüft.)	
Prüfungsinhalte:	Gemäß § 9 Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 1 GuAMKflAusbV die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht zu vermittelnde Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.		

Gemäß § 9 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 2 GuAMKflAusbV sollen in Teil 2 der Abschlussprüfung Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die bereits Gegenstand von Teil 1 der Abschlussprüfung waren, nur insoweit einbezogen

Großhandelsmanager*in - Prüfung

werden, als es für die Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit erforderlich ist.

Organ. Einbindung:

Abschlussprüfung Sommer/Winter: **Zweiter Prüfungstag**

Ab 10:15 Uhr: 120 Minuten „Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften“ bzw. „Prozessorientierte Organisation von Außenhandelsgeschäften“

Ab 12:15 Uhr: Pause

Ab 14:00 Uhr: 60 Minuten Wirtschafts- und Sozialkunde
60 Minuten Kaufmännische Steuerung von
Geschäftsprozessen

Q.: <https://www.ihk-aka.de/aktuelles/pruefungsnews/0520>

⇒ 2. Prüfungsteil an einem Tag!!!

Gewichtung:

Informationen zur Prüfung

Im Laufe der Ausbildung zum Kaufmann/ Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement gibt es im Rahmen der gestreckten Abschlussprüfung zwei Prüfungen: die Abschlussprüfung Teil 1 und die Abschlussprüfung Teil 2. Die gestreckte Abschlussprüfung ist seit 2005 als reguläre/mögliche Prüfungsvariante im BBIG vorgesehen. Es handelt sich um EINE Abschlussprüfung in „zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen“.

Die bisherige Zwischenprüfung entfällt, Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung zählt bereits für die Endnote.

Das endgültige Prüfungsergebnis wird erst nach Beendigung von Teil 2 festgestellt. Über die in Teil 1 erbrachten Leistungen erhält der Prüfling eine schriftliche Bescheinigung (§5 BBIG). Die Teil 1-Prüfung kann für sich genommen nicht „bestanden“ oder „nicht bestanden“ werden. Erzielte Leistungen bleiben bestehen.

Teil 1 der Abschlussprüfung findet im vierten Ausbildungshalbjahr statt und erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für die ersten fünfzehn Ausbildungsmonate genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

Der **Teil 1** der Abschlussprüfung findet im im Prüfungsbereich Organisieren des Warenangebots und von Dienstleistungen statt. **Diese schriftliche Prüfung (90 Minuten) geht mit 25% in das Endergebnis ein.**

Der **Teil 2 der gestreckten Abschlussprüfung** hat vier Bereiche. Es gibt insgesamt drei schriftliche Prüfungen zu folgenden Themenbereichen:

KSK Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen (60 Minuten, Gewichtung 15%),

GHP Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften bzw. Außenhandelsgeschäften (120 Minuten, Gewichtung 30%) sowie

WSP Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten, Gewichtung 10%).

Hinzu kommt das **Fallbezogene Fachgespräch** (30 Minuten, Gewichtung 20%). Hier hat der Prüfling die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:

Möglichkeit A: Der Prüfling hat eine von zwei praxisbezogenen Fachaufgaben zu bearbeiten, die ihm der Prüfungsausschuss (aus zwei unterschiedlichen Gebieten) zur Wahl stellt. Die Vorbereitungszeit beträgt hier 15 Minuten. oder

Möglichkeit B: Der Prüfling hat im Ausbildungsbetrieb zwei praxisbezogene Fachaufgaben zu bearbeiten, die der Ausbildungsbetrieb (aus zwei unterschiedlichen Gebieten) festlegt. Zu jeder Fachaufgabe ist ein dreiseitiger Report zu erstellen und dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Der Prüfungsausschuss wählt eine Fachaufgabe aus und entwickelt ausgehend davon das Fachgespräch.

Bewertet wird nur die Leistung, die der Prüfling im fallbezogenen Fachgespräch erbringt. Nicht bewertet werden die Durchführung der praxisbezogenen Fachaufgabe und der Report.

Q.: <https://www.duesseldorf.ihk.de/produktmarken/ausbildung/ausbildungsberufe/kaufmann-kauffrau-im-gross-und-aussenhandel-4297978>

Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Groß- und Außenhandelsmanagement und zur Kauffrau für Groß- und Außenhandelsmanagement (Groß-und-Außenhandelsmanagement-Kaufleute-Ausbildungsverordnung - GuAMKflAusbV)

§ 15 Gewichtung der Prüfungsbereiche und Anforderungen für das Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Bewertungen der einzelnen Prüfungsbereiche sind in der Fachrichtung Großhandel wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|----------------------|
| 1.Organisieren des Warenangebots
und von Dienstleistungen | mit 25 Prozent, |
| 2.Kaufmännische Steuerung von
Geschäftsprozessen | mit 15 Prozent, |
| 3.Prozessorientierte Organisation von
Großhandelsgeschäften | mit 30 Prozent, |
| 4.Fallbezogenes Fachgespräch zu einerbetrieblichen Fachaufgabe
im Großhandel | mit 20 Prozent sowie |
| 5.Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent. |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen – auch unter Berücksichtigung einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 16 – wie folgt bewertet worden sind:

- 1.im **Gesamtergebnis** von Teil 1 und Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- 2.im Ergebnis von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“,
- 3.in mindestens drei Prüfungsbereichen von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
- 4.in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

pers. Anm.:

wg. Gesamtergebnis: 50% Klausel(Gewichtung!) – Fachgespräch kein Sperrfach mehr!?

1. Teil kann nicht nachgeprüft werden, kann aber auch >4 sein

§ 16 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
(2) Dem Antrag ist stattzugeben,

- 1.wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - a) Kaufmännische Steuerung von Geschäftsprozessen,
 - b) Prozessorientierte Organisation von Großhandelsgeschäften oder
 - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll **15 Minuten** dauern.
- (4) Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im **Verhältnis 2:1** zu gewichten.